

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 58 (2002)
Heft: 4

Artikel: Forschung an embryonalen Stammzellen : zur Diskussion und Gesetzeslage in Österreich
Autor: Körtner, Ulrich H.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-877955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forschung an embryonalen Stammzellen

Zur Diskussion und Gesetzeslage in Österreich¹

1. Zur Ausgangslage der bioethischen Diskussion in Österreich

Im internationalen Vergleich hat die ethische Diskussion zu Fragen der Biomedizin in Österreich relativ spät und eher zögerlich begonnen. Erst im Juli 2001 wurde vom Bundeskanzler eine nationale Bioethikkommission eingesetzt. Auch wenn im vergangenen Jahr eine Reihe von hochrangig besetzten bioethischen Symposien stattfand, ist die Diskussion über Embryonenschutz, die erweiterten Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin, Forschung an Embryonen oder an embryonalem Gewebe sowie über die Stammzellenforschung im allgemeinen nur in begrenztem Umfang geführt worden. Eine biopolitische Debatte mit dem Ziel einer entsprechenden Gesetzgebung steht überhaupt noch aus. Sowohl die Regierung als auch die Parteien halten sich auf diesem Gebiet merklich zurück. Auf parlamentarischer Ebene steht die Stammzellforschung, insbesondere die Zulässigkeit von Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen, bislang nicht zur Debatte.²

Dafür gibt es mehrere Gründe. Ausschlaggebend dürfte sein, dass es in Österreich bislang keine Forschungen auf dem Gebiet embryonaler Stammzellen gibt. Auch liegen derzeit keine entsprechenden Forschungsanträge vor. Darin besteht ein signifikanter Unterschied zur Diskussionslage in den deutschsprachigen Nachbarländern Schweiz und Deutschland. Zwar wird in Österreich sehr wohl auf dem Gebiet der Stammzellen geforscht, bislang jedoch nur mit adulten, umbilikalischen oder fetalen Stammzellen sowie an tierischen embryonalen Stammzellen (v.a. von Mäusen). Obwohl viele Forscher wünschen, dass auch in Österreich die Forschung zumindest mit bereits etablierten humanen embryonalen Stammzelllinien zugelassen und gefördert wird, scheuen sie bislang davor zurück, einen Präzedenzfall zu schaffen. Ein Grund hierfür ist sicher in einem erst wenige Jahre zurückliegenden Gentechnikvolksbegehren zu suchen, das eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung fand, zu starker politischer Polarisierung führte und eine allgemein technik-kritische bis -feindliche Grundstimmung in Österreich erkennen liess. Dass sich vergleichbare Vorgänge bei bioethischen Reizthemen wiederholen könnten, ist in der Tat nicht völlig auszuschliessen.

¹ Für den Druck überarbeiteter Vortrag auf der Tagung «Forschung mit embryonalen Stammzellen. Ein Ländervergleich», die am 3.5.2002 vom Ethik-Zentrum der Universität Zürich veranstaltet wurde.

² Vgl. dazu ausführlicher U. Körtner, Bioethik 2001 – ein Rückblick, <http://science.orf.at/science/koertner/35923>.

Anfang 2002 hat die österreichische Bioethikkommission das Thema der Stammzellforschung zu diskutieren begonnen und im Mai 2002 eine Stellungnahme abgegeben. Anlass hierfür war die Beschlussfassung zum 6. Rahmenprogramm zur Forschungsförderung der Europäischen Union für die Jahre 2002 bis 2006. Das Rahmenprogramm sieht unter anderem die Förderung der Stammzellforschung vor, wobei zunächst offengelassen ist, ob und in welchem Ausmass auch die Forschung an embryonalen Stammzellen eingeschlossen sein soll. Nachdem die zuständige Wissenschaftsministerin im Dezember 2001 zunächst auf der Sitzung des Forschungsministerrats in einer Protokollnotiz den Standpunkt vertreten hatte, Österreich lehne nicht nur die Forschung an bei der In-vitro-Fertilisation anfallenden «überzähligen» Embryonen und die Herstellung neuer embryonaler Stammzelllinien ab, sondern sogar die Förderung für Forschungsarbeiten an bereits existierenden Stammzelllinien, wandte sie sich an die Bioethikkommission mit der Bitte, zu dieser Frage eine Stellungnahme auszuarbeiten, die der österreichischen Bundesregierung als Grundlage für die weiteren Verhandlungen in Brüssel dienen könnte. Die Frage ist insofern politisch brisant, da Österreich über das 6. Rahmenprogramm gezwungen sein könnte, Forschungsprojekte mitzufinanzieren, welche die Kritiker im eigenen Land nicht erlaubt sehen wollen. Vor allem die römisch-katholische Kirche, aber auch alle katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs, die eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht haben, haben sich vehement dagegen ausgesprochen und versucht, in ihrem Sinne politischen Einfluss zu nehmen. Trotz eines Mehrheitsvotums der österreichischen Bioethikkommission, welches die Förderung der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen unter strengen Auflagen befürwortet, hat die österreichische Bundesregierung in den weiteren EU-Verhandlungen eine ablehnende Position eingenommen, weil sie ihre Bedenken nicht genügend berücksichtigt fand. Inzwischen ist das 6. Rahmenprogramm Anfang Juni 2002 aber gegen die Stimme Österreichs verabschiedet worden. Die Forschungsförderung für Arbeiten mit embryonalen Stammzellen unterliegt bis Ende 2003 einem Moratorium. Welche biopolitischen Schlüsse daraus gezogen werden, bleibt abzuwarten.

Die beiden evangelischen Kirchen in Österreich haben im Oktober 2001 eine gemeinsame Denkschrift zu Fragen der Biomedizin veröffentlicht, die viel Beachtung gefunden hat. Andere Konfessionen und Religionsgemeinschaften haben sich bisher kaum zu Wort gemeldet. Selbstverständlich werden in Österreich auch dezidiert liberale oder nicht religiös gebundene bioethische Positionen vertreten, doch sind sie bisher – zumindest in den Medien – weniger präsent als die Positionen der Kirchen.

2. Die österreichische Rechtslage

Im Unterschied z.B. zur Bundesrepublik Deutschland hat Österreich kein Embryonenschutzgesetz, dafür aber ein Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG 1992). Wenngleich dieses einen sehr strengen Embryonenschutz vorschreibt, sind durch die bestehenden Regelungen keineswegs sämtliche biomedizinischen Möglichkeiten ausgeschlossen, die derzeit diskutiert werden. Hinzu kommt, dass der Grundrechtsschutz für Embryonen, deren rechtlicher und moralischer Status in den gegenwärtigen biomedizinischen Fragen eine zentrale Rolle spielt, in Österreich nur gering bzw. gar nicht gegeben ist.

2.1 Rechtliche Definition des Embryos

Zu klären ist zunächst, was überhaupt im Sinne der österreichischen Gesetzeslage unter Embryonen zu verstehen ist, wie ja allgemein der Begriff des Embryos medizinisch, ethisch und rechtlich klärungsbedürftig ist. Das Embryonalstadium werdenden menschlichen Lebens reicht etwa bis zum Ende der 8. Schwangerschaftswoche. Sein Beginn wird aber unterschiedlich festgesetzt. Embryologisch wird die entwicklungsfähige Zelle in der ersten Woche nach der Fertilisation, d.h. nach der Verschmelzung der Vorkerne, als Zygote bezeichnet.³ Englische Stellungnahmen wie der Warnock-Report von 1984 sprechen vom «preembryo». Das deutsche Embryonenschutzgesetz und das Schweizer Fortpflanzungsmedizingesetz (Art. 2, lit. i FMedgG) bezeichnen dagegen schon die befruchtete Eizelle ab der Kernverschmelzung⁴, d.h. schon vor der Nidation als Embryo. Das Bemühen um terminologische Klärungen ist deshalb kein blosses Spiel mit Worten, weil mit den unterschiedlichen Begriffen verschiedene ontologische und ethische Optionen verbunden sind.⁵ Ob man z.B. die Zygote als artspezifisches menschliches Leben oder aber, wie manche kirchliche Stellungnahmen als «embryonalen Menschen» auffasst, macht ethisch und in letzter Konsequenz auch rechtlich einen erheblichen Unterschied.

Anders als beispielsweise das deutsche Embryonenschutzgesetz bietet das österreichische FMedG keine normative Definition des Embryos oder der Zygote. Es spricht vielmehr von «entwicklungsfähigen Zellen» und definiert: «Als entwicklungsfähige Zellen sind befruchtete Eizellen und daraus entwickelte Zellen anzusehen» (§ 1 [3] FMedG). Zwar bestimmt das österreichische Gesetz, dass entwicklungsfähige Zellen «nicht für andere Zwecke als für die

³ Zum naturwissenschaftlichen Befund vgl. N. Knoepfler, *Forschung an menschlichen Embryonen. Was ist verantwortbar?*, Stuttgart/Leipzig 1999, 44-58.

⁴ Die befruchtete Eizelle vor der Kernverschmelzung wird im Schweizer FMedG (Art. 2, lit. h) als «imprägnierte Eizelle» bezeichnet.

⁵ Vgl. K. Tanner, *Der menschliche Embryo – ein embryonaler Mensch?*, in: *epd-Dokumentation* 9/2002, 26-31, hier 26.

Fortpflanzung verwendet» werden dürfen (§ 9 [1] FMedG). Dies wird aber keineswegs grundrechtlich begründet, sondern es handelt sich um eine einfachgesetzlich Bestimmung.

2.2 Grundrechtliche Aspekte

Dass das österreichische FMedG den Begriff des Embryos vermeidet, hängt mit dem Abtreibungsrecht und den in diesem Zusammenhang relevanten grundrechtlichen Klärungen zum Recht auf Leben zusammen. Die zentrale Frage lautet, ob – und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt – auch ungeborenes menschliches Leben in den Schutzbereich des verfassungsgesetzlich verankerten Rechts auf Leben fällt. Erst in einem weiteren Schritt ist zu klären, ob sich der allfällige Grundrechtsschutz des ungeborenen Lebens zumindest sinngemäss auch auf Embryonen *in vitro* erstreckt.

Nun ist das Grundrecht auf Leben in Österreich nicht durch eine eigene verfassungsgesetzliche Bestimmung, sondern durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die aufgrund eines Verfassungsgesetzes Bestandteil der österreichischen Verfassung ist, rechtlich positiviert. Art. 2 EMRK lautet bekanntlich: «Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt.» Sieht man vom Verbot der Todesstrafe in Art. 85 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) und im 6. Zusatzprotokoll zur EMRK ab, enthält weder das B-VG noch das bis heute in Kraft befindliche Staatsgrundgesetz von 1867 (StGG) ein eigenständiges Recht auf Leben.

Dieser Sachverhalt ist deshalb so ausführlich darzustellen, weil sich Art. 2 EMRK nach übereinstimmender Auffassung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes⁶ und des Obersten Gerichtshofes⁷ nur auf geborene Menschen erstreckt. Die in Österreich geltende Fristenlösung (§ 97 StGB), welche generell die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der ersten drei Monate nach der Konzeption und bei entsprechender medizinischer oder embryopathischer Indikation, oder wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist, auch zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht, sei daher nicht verfassungswidrig. Auch die Strassburger Rechtsprechungsorgane haben sich bisher nicht für eine Ausdehnung des Art. 2 EMRK auf den ungeborenen Menschen ausgesprochen.

Für den Umgang mit Embryonen *in vitro* bedeutet dies, dass ihr durch das österreichische FMedG geforderter Schutz keineswegs, wie z.B. in Deutschland, mit dem Recht auf Leben oder dem Grundsatz der Menschenwürde begründet wird, sondern lediglich eine positive gesetzliche Bestimmung im

⁶ VfSlg 7400/1974.

⁷ OGH 25.5.1999.

Rang einer einfachgesetzlichen Festsetzung ist.⁸ Rein verfassungsrechtlich stünde von daher einer Novelle des FMedG mit dem Ziel, Forschung an Embryonen zu erlauben, oder einem Embryonenforschungsgesetz in Österreich vermutlich nichts im Wege. Grundrechtlich ist jedoch die Freiheit der Wissenschaft in Lehre und Forschung garantiert (Art. 17 StGG). Begründungspflichtig ist daher nicht die Erlaubnis der Forschung an überzähligen Embryonen oder an bereits existierenden embryonalen Stammzelllinien, sondern die Aufrechterhaltung entsprechender Verbote.

2.3 Bestimmungen des FMedG

Betrachtet man nun aber das FMedG genauer, so ist durchaus unklar, welche biomedizinischen Forschungsarbeiten und Techniken durch die in ihm enthaltenen Verbote erfasst werden. § 9 (1) FMedG bestimmt: «Entwicklungsfähige Zellen dürfen nicht für andere Zwecke als für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden. Sie dürfen nur insoweit untersucht und behandelt werden, als dies nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist. Gleiches gilt für Samen- oder Eizellen, die für medizinisch unterstützte Fortpflanzungen verwendet werden sollen.» Nach Ansicht namhafter Rechtsexperten sind jedoch durch somatischen Kerntransfer («therapeutisches Klonen») erzeugte Zellen von diesem Verbot nicht betroffen, erfasst das Gesetz doch nur durch Gametenverschmelzung entstandene Zygoten und aus ihnen entwickelte Zellen. Die Gewinnung embryonaler Stammzellen durch «therapeutisches Klonen» und ihre Beforschung stünde nach dieser Rechtsmeinung also nicht im Widerspruch zum österreichischen FMedG.⁹

Anders verhält es sich zweifellos mit der Gewinnung von Stammzellen aus bei der In-vitro-Fertilisation anfallenden überzähligen Embryonen, die gemäß § 17 (1) FMedG nach einjähriger Aufbewahrungsfrist zu vernichten sind. Dies wäre eindeutig verboten. Dagegen lässt sich ein Verbot für den Import und die Beforschung von bereits existierenden embryonalen Stammzellen aus dem FMedG nicht ableiten. Juristisch betrachtet handelt es sich bei pluripotenten embryonalen Stammzellen um Arzneiwaren. Auch das österreichische Arzneiwareneinfuhrgesetz bietet keinen hinreichenden Rechtsgrund für ein Importverbot für embryonale Stammzellen.

⁸ Siehe dazu ausführlich Chr. Kopetzki, Grundrechtliche Aspekte der Biotechnologie am Beispiel des «therapeutischen Klonens», in: ders./H. Mayer (Hg.), Biotechnologie und Recht (Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung 11), Wien 2002, 15-66, bes. 16-56.

⁹ Vgl. Chr. Kopetzki, a.a.O. (Anm. 8), passim; A. Miklos, Einige rechtliche Überlegungen zum Klonen menschlicher Zellen unter besonderer Berücksichtigung embryonaler Stammzellen, in: Chr. Kopetzki/H. Mayer (Hg.), a.a.O. (Anm. 8), 119-157.

2.4 Zusammenfassung

Wollte der österreichische Gesetzgeber jegliche Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen oder auch das therapeutische Klonen verbieten, bedürfte es dazu nach Ansicht namhafter Rechtsexperten gesetzlicher Änderungen im FMedG, deren rechtsimmanente Begründung aber angesichts eines mangelnden Grundrechtsschutzes für Embryonen einige Schwierigkeiten bereiten könnte. Umgekehrt kann es nicht als befriedigend angesehen werden, dass die ganze Materie der Embryonenforschung und neuer Verfahren der Reproduktionsmedizin bislang in Österreich rechtlich nicht geregelt ist. Die Notwendigkeit einer Novelle des FMedG ist allein aufgrund anderer Fragenkomplexe – wie z.B. der in manchen Fällen medizinisch indizierten Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Gameten und in vitro fertilisierten Embryonen – unstrittig. Allerdings kann das FMedG weder die Funktion eines Embryonenschutzgesetzes oder auch eines Embryonenforschungsgesetzes erfüllen. Derzeit gibt es jedoch kein entsprechendes Gesetzesvorhaben. In welche Richtung die biopolitische Diskussion in Österreich gehen wird, bleibt abzuwarten.

3. *Der Diskussionsstand in der österreichischen Bioethikkommission*

Die grundsätzliche Notwendigkeit der Verbesserung des Grundrechtsschutzes für Embryonen wird in einer Empfehlung hervorgehoben, welche die österreichische Bioethikkommission im Februar 2002 für die ehestmögliche Unterzeichnung und Ratifizierung der Menschenrechtskonvention zur Biomedizin des Europarates (MRB) abgegeben hat.¹⁰ Ausdrücklich werden rechtliche und/oder politische Massnahmen gefordert, die «zur grundrechtlichen Verpflichtung des Staates für den Schutz der Würde, der Integrität und der Identität jeder Form menschlichen Lebens» im Anwendungsbereich der MRB beitragen könnten.¹¹

Art. 18 MRB legt fest: «Die Rechtsordnung hat einen angemessenen Schutz von Embryonen zu gewährleisten, sofern sie Forschung an Embryonen zulässt.» Die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken ist nach der MRB verboten. Ausserdem verbietet ein Zusatzprotokoll zur MRB das reproduktive Klonen, d.h. den somatischen Kerntransfer zu Fortpflanzungszwecken. Kritiker bemängeln, dass die MRB keinen unbedingten Embryonenschutz vorsieht, Embryonen also nicht das uneingeschränkte Recht auf Leben zugesteht. In Anbetracht der geschilderten Rechtslage würde die Ratifizierung der MRB in Österreich aber gerade zu einer Verbesserung des Embryonenschutzes auf der grundrechtlichen Ebene und damit

¹⁰ Text der Empfehlung unter <http://www.bka.gv.at/bka/bioethik/beschluss1.pdf>.

¹¹ A.a.O. (Anm. 10), 5.

auch im Bereich der biomedizinischen Forschung führen. Nach Ansicht der Bioethikkommission wäre mit der Ratifizierung zumindest für ein Verbot der Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken und für ein Verbot des reproduktiven Klonens die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen.

Anfang Mai 2002 hat die österreichische Bioethikkommission aufgrund einer Anfrage der zuständigen Bundesministerin eine Stellungnahme zur Frage der Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen veröffentlicht.¹² Anlass war die Einbeziehung dieser Materie in das 6. Rahmenprogramm der EU zu Forschungsförderung. Erwartungsgemäss hat die Kommission nicht einheitlich votiert, sondern zwei unterschiedliche Positionen formuliert. Konsens herrscht zunächst darin, dass weder die verbrauchende Embryonenforschung noch Arbeiten zum therapeutischen Klonen finanziell gefördert werden sollen. Während aber acht von neunzehn Kommissionsmitgliedern jegliche Forschung an embryonalen Stammzellen kategorisch ablehnen, weil sie deren Gewinnung für ethisch inakzeptabel halten, befürwortet eine Mehrheit von elf Mitgliedern zumindest Forschungsarbeiten an bereits existierenden embryonalen Stammzelllinien, sofern eine Reihe von Auflagen eingehalten wird. Auch müsse für jedes Forschungsprojekt eine Einzelprüfung erfolgen. Vorgeschlagen werden folgende Bedingungen:

- a) Es sollte sich um hochrangige alternativlose («peer-reviewed») Forschungsprojekte handeln, deren Fragestellungen sich nicht allein im Tierversuch verfolgen liessen.
- b) Es sollten nur solche humanen Stammzell-Linien verwendet werden dürfen, die von Embryonen, welche ausschliesslich für die medizinisch assistierte Fortpflanzung (IVF) gezeugt wurden, aber nicht mehr implantiert werden können, stammen.
- c) Es müsse eine ungekaufte Zustimmung der Spender vorliegen.
- d) Es sollten bis auf weiteres nur solche Stammzell-Linien verwendet werden dürfen, die bereits vor einem bestimmten Stichtag existierten, um nicht die weitere Zerstörung von bei der IVF anfallenden «überzähligen» Embryonen für die Stammzellenforschung zu fördern. Die Erzeugung von IVF-Embryonen ausschliesslich zur Stammzellenforschung wird jedenfalls auch von der Kommissionsmehrheit abgelehnt.
- e) Es sollten die Forschungsvorhaben von einer unabhängigen, interdisziplinär zusammengesetzten Kommission beurteilt werden, die mit den örtlichen Ethikkommissionen zusammenarbeitet.
- f) Es sollten sämtliche, d.h. auch negative Forschungsergebnisse, gemeldet und veröffentlicht werden müssen analog zur Veröffentlichung von «adverse events».

¹²Text der Stellungnahme unter http://www.bka.gv.at/bka/bioethik/stellungnahme_stammz.pdf.

Die bisherige Diskussion innerhalb der Kommission hat gezeigt, dass eine Reihe gewichtiger medizinischer und naturwissenschaftlicher Grundsatzfragen noch offen sind. Um die Aussichten auf einen therapeutischen Einsatz embryonaler Stammzellen abschätzen zu können, müssen vorab die Fragen des cancerogenen Potentials und des immunologischen Verhaltens embryonaler Stammzelllinien, sowie der von ihnen möglicherweise ausgehenden Infektionsgefahr geklärt werden. In den Diskussionen der Kommission hat auch die Frage, ob embryonale Stammzellen tatsächlich nur noch pluripotent oder möglicherweise doch noch totipotent sind, eine Rolle gespielt. Nach derzeitigem Wissenstand ist letzteres allerdings auszuschliessen.

Für die ethische Bewertung zentral ist die Frage nach der Zulässigkeit von Güterabwägungen. Die Kommissionsminderheit hält eine Güterabwägung zwischen Embryonenschutz und medizinischen Forschungszielen unter keinen Umständen für zulässig. Interessanterweise wird dies nicht ausdrücklich mit der Annahme begründet, bereits der Zygote – gleich ob *in vivo* oder *in vitro* – komme der Status eines Menschen zu. Verwiesen wird lediglich auf die Bestimmungen in Art. 1 und 2 der MRB, wonach jegliche Form menschlichen Lebens schutzwürdig ist. (Die Einschränkung des Embryonenschutzes in Art. 18 MRB wird allerdings geflissentlich verschwiegen.) Eine Risikofolgenabschätzung sei darüber hinaus unter sozialethischen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Freigabe der Forschung an embryonalen Stammzellen erzeuge zusätzlichen Druck auf eine generelle Freigabe der verbrauchenden Embryonenforschung, die deshalb abgelehnt wird, weil sie zu einer erhöhten gesellschaftlichen Akzeptanz der Verfügbarkeit und damit der Instrumentalisierbarkeit menschlicher Embryonen führe. Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Auflagen böten keinen wirksamen Schutz gegen den von der Minderheit befürchteten Dambruch. Zur Forderung nach einem gesetzlich verankerten Forschungsverbot hat sich die Kommissionsminderheit allerdings nicht durchringen können oder wollen.

Die Kommissionsmehrheit hält eine Güterabwägung zumindest dann für zulässig, wenn die Option eines Embryonentransfers aus medizinischen Gründen nicht mehr besteht, so dass zwischen der definitiven «Verwerfung» überzähliger Embryonen und dem möglichen künftigen therapeutischen Nutzen von Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen abzuwägen ist, auch wenn es sich derzeit noch um Grundlagenforschung handelt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Kommission trotz divergierender Standpunkte zur embryonalen Stammzellforschung einstimmig für die nationale Umsetzung der Biopatentrichtlinie der EU ausgesprochen hat¹³, obwohl diese gerade wegen der nicht ausgeschlossenen Möglichkeit, im Rahmen einer technischen Lehre auch embryonales Gewebe –

¹³Text der Stellungnahme unter http://www.bka.gv.at/bka/bioethik/stellungnahme_richtlinie.pdf.

z.B. eben embryonale Stammzellen – zu patentieren, auch auf politischer Ebene europaweit heftig umstritten ist.¹⁴

Interessant ist ferner, dass die Frage nach dem ontologischen und moralischen Status des Embryos für die Urteilsfindung der österreichischen Bioethikkommission keine ausschlaggebende Rolle spielt. Sowohl die Position der Befürworter der Forschung an embryonalen Stammzellen, als interessanterweise auch diejenige der Gegner lässt diese Frage letztlich unbeantwortet. Während die Kommissionsmehrheit diesen Sachverhalt ausdrücklich damit begründet, dass die Statusfrage für die ethische Bewertung der Gewinnung und Verwendung von embryonalen Stammzellen aus der inneren Zellmasse nicht allein ausschlaggebend sei, argumentiert die Kommissionsminderheit vor allem mit den möglichen negativen Auswirkungen der Forschungsförderung auf die allgemeine Einstellung zur Würde und Unantastbarkeit menschlichen Lebens («Unverfügbarkeit», «Instrumentalisierung»), nicht jedoch mit dem Lebensschutz für den individuellen Embryo. Offensichtlich hat bei Befürwortern wie Gegnern der Forschung an embryonalen Stammzellen der Wille zur Konsensbildung ein nicht geringe Rolle gespielt, was für das Verhältnis von Bioethik und Biopolitik durchaus lehrreich ist.

4. Kirchliche und theologische Stellungnahmen

In Österreich haben im vergangenen Jahr sowohl die Evangelische Kirche A. und H.B. als auch die Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche zur biomedizinischen Entwicklung Stellung bezogen.

4.1 Die Denkschrift der Evangelischen Kirche A. und H.B.

«Verantwortung für das Leben» lautet der Titel der Denkschrift zu Fragen der Biomedizin, welche die Evangelische Kirche A. und H.B. am 23.10.2001 veröffentlicht hat.¹⁵ In 11 Kapiteln befasst sie sich mit allen einschlägigen Fragen, die sich aus der In-vitro-Fertilisation und dem damit verbundenen biomedizinischen Fortschritt ergeben. Sie reichen von der Frage nach dem Lebensbeginn über Einzelfragen der Fortpflanzungsmedizin, das reproduktive Klonen und die Präimplantationsdiagnostik bis hin zur Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen und zum therapeutischen Klonen.

¹⁴ Kritische Stellungnahmen haben z.B. die Eidgenössische Ethikkommission der Schweiz, die Commission Nationale d’Ethique in Luxemburg, der Dänische Ethikrat, die Enquete-Kommission der französischen Regierung, sowie die Enquete-Kommission «Recht und Ethik der modernen Medizin» des deutschen Bundestages abgegeben.

¹⁵ Verantwortung für das Leben. Eine evangelische Handreichung zu Fragen der Biomedizin, im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich erarbeitet von Ulrich H.J. Körtner in Zusammenarbeit mit Michael Bünker, Wien 2001; Wiederabdruck in: epd-Dokumentation 4/2002, 34-59.

Das Gewicht der Denkschrift liegt auf den theologischen Grundlagen und den Kriterien ethischer Urteilsbildung. Ausdrücklich werden die Gewissensfreiheit und die Verantwortung aller Christen und aller Mitglieder der Gesellschaft betont. Evangelische Freiheit und Verantwortung schliessen die Möglichkeit ein, dass in ethischen Fragen auf gemeinsamer Grundlage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

In der Frage des Lebensbeginns verweist die Denkschrift auf die Uneinigkeit, die unter Medizinerinnen und Philosophen herrscht. Sie spricht in diesem Zusammenhang von der «Unbestimmtheit des Anfangs» (4.1.9), die sich auch durch theologische Argumente nicht beseitigen lasse. Vereinfacht gesagt war zwar jeder geborene Mensch einmal eine befruchtete Eizelle, aber nicht jede Zygote entwickelt sich zu einem Menschen.¹⁶ Wenn die vorliegende Denkschrift dennoch für den Schutz des Embryos von der Befruchtung an eintritt, so deshalb, weil jede spätere Festlegung des Lebensbeginns mehr oder weniger willkürlich wäre. Gerade weil der Anfang eines menschlichen Individuums unbestimmt ist, solle Embryonen proleptisch und vorsorglich Personsein zugesprochen bzw. ein für Personen geltender Rechtsschutz zuerkannt werden. Es handelt sich also um eine tutoristische Begründung des Embryonenschutzes. Theologisch wird argumentiert, dass diese letztlich auch am ehesten einer biblisch-theologischen Anthropologie entspreche.

Im einzelnen führt die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Österreich (EKiÖ) aus, dass sich aus der biblischen Tradition eine Sicht des menschlichen Lebensbeginns ableiten lasse, die mit der sogenannten organischen Theorie über den ontologischen Status von Embryonen korrespondiere.¹⁷

«Menschsein und Personsein sind demnach identisch, bzw. sind «Mensch» und «Person» sich wechselseitig erläuternde Begriffe. Nun sind philosophische oder theologische Aussagen über das Wesen und die Würde – theologisch gesprochen die Gottebenbildlichkeit – des Menschen zwar nicht aus biologischen Befunden ableitbar, sie müssen zu diesen Befunden aber in eine plausible Korrelation gebracht werden. Andernfalls handelt es sich um willkürliche ontologische, metaphysische oder religiöse Setzungen. Die heutigen Erkenntnisse der Embryologie scheinen aber auf eine prinzipielle Unbestimmtheit des Anfangs hinauszulaufen, die sich auch durch eine metaphysische Argumentation nicht aufheben lässt. Ein (Prä)embryo kann, muss aber nicht der Anfang eines oder mehrerer menschlicher Lebewesen sein.» (4.1.9)

Auch die Totipotenz vom Embryonen, auf die andere kirchliche Stellungnahmen hinweisen, sei für sich genommen kein hinreichendes objektives Kriterium für das Vorhandensein eines neuen Menschen. Dieser näher erläuter-

¹⁶ Zu den dadurch aufgeworfenen ethischen Fragen siehe auch J. Fischer, Vom Etwas zum Jemand. Warum Embryonenforschung mit dem christlichen Menschenbild vereinbar ist, *Zeitzeichen* 2002, H.1, 11-13.

¹⁷ Zu den verschiedenen Theorien über den ontologischen und moralischen Status von Embryonen siehe N. Knoepffler, a.a.O. (Anm. 3), 59-144.

te Umstand spreche zwar nicht gegen einen umfassenden Embryonenschutz, «wohl aber gegen seine substanzontologische Begründung, die der Totipotenz die Hauptlast der Argumentation zumutet» (4.1.10). Die Schutzwürdigkeit des Embryos vom Moment der Zeugung an lasse sich hinreichend damit begründen, «dass es sich bei ihm um den unbestimmten Anfang der Lebensgeschichte eines oder mehrerer Menschen handelt, dessen bzw. deren Recht auf Leben für die gesamte Dauer seines oder ihres Lebens zu schützen ist. Es entspricht nicht nur systemtheoretischen oder phänomenologisch-hermeneutischen Einsichten, sondern auch der biblischen Tradition und damit der christlichen Anthropologie, den Menschen als ein geschichtliches Wesen zu betrachten, dessen Dasein und Personsein dadurch charakterisiert ist, dass es eine Geschichte hat, zu der auch die früheste Entwicklungsphase gehört. Ausserdem ist zu bedenken, dass Personalität einerseits ein Zuschreibungsbegriff ist und andererseits eine dialogische oder intersubjektive Struktur hat. Personsein ist ein Beziehungsbegriff, hinter dem die Einsicht steht, dass die Entwicklung eines Individuums zur Person nur möglich ist, wenn dieses bereits zuvorkommend als solches angesehen und behandelt wird. Das sogenannte Potentialitätsargument besitzt also ein gewisses Wahrheitsrecht, wenn die Potentialität des Personseins nicht biologisch-genetisch oder naturrechtlich bzw. metaphysisch behauptet, sondern als Maxime des sozialen Verhaltens aufgestellt wird. Das beginnt bei der Einstellung der Schwangeren zu dem in ihr heranwachsenden Kind und reicht zum Umgang von Forschern mit einem in vitro gezeugten Embryo.» (4.1.11)

Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche lehnt die evangelische Kirche die In-vitro-Fertilisation nicht grundsätzlich ab, sieht aber im Anfallen «überzähliger» Embryonen ein ethisches Problem der Reproduktionsmedizin. Es sollte daher alles getan werden, um dieses künftig zu vermeiden. Keine Einwände werden gegen eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Gameten erhoben. Davon unterschieden wird die Aufbewahrung fertilisierter Embryonen, deren Verlängerung einer eigenständigen Begründung bedürfte. Das grundsätzlich schützenswerte Lebensrecht von Embryonen könnte ein solches Argument sein.

Kritisch äussert sich die Evangelische Kirche in Österreich allerdings zu dem Vorschlag, überzählige Embryonen zur Adoption freizugeben. Bei der sogenannten Adoption handele es sich um eine Embryonenspende, welche das Tor zur Leihmutterchaft öffnen und eine generelle Diskussion über Eispende und heterologe Befruchtung nach sich ziehen würde, der die Evangelische Kirche äusserst zurückhaltend gegenübersteht. Im übrigen sei die Freigabe von Embryonen zur «Adoption» nicht gesetzlich zu erzwingen, so dass das Problem «überzähliger» Embryonen auf diese Weise nicht wirklich gelöst werden könne.

Damit stellt sich die Frage nach der Gewinnung und Beforschung embryonaler Stammzellen. Hier plädiert die Denkschrift für eine differenzierte Dis-

kussion. Sie sieht eine Analogie zwischen abgetriebenen Föten und solchen «überzähligen» Embryonen, die definitiv nicht mehr zum Transfer, d.h. für eine Schwangerschaft vorgesehen sind. In diesem Fall, d.h. unter der Voraussetzung, dass die Embryonen nachweislich nicht zu Forschungszwecken erzeugt worden sind, hält die evangelische Kirche eine Güterabwägung zwischen Embryonenschutz und der Gewinnung und Beforschung embryonaler Stammzellen für ethisch zulässig, sofern deren Nutzung klar eingegrenzten und ethisch akzeptablen Zielen dient.

Keinesfalls aber dürften Embryonen lediglich zu Forschungs- oder zu therapeutischen Zwecken hergestellt werden. Auf Ablehnung stösst auch das sogenannte therapeutische Klonen, da die hierbei entstehenden vermehrungsfähigen Zellen als Embryonen zu betrachten seien. Die legitime Differenzierung zwischen Embryonen und Klonen, die durch Kerntransfer entstehen, wird also von der Evangelischen Kirche abgelehnt.

Ohne der Ansicht zu sein, dass hochrangige Forschungsziele jedes erdenkliche Mittel rechtfertigen, vertritt die EKiÖ in der Frage der Forschung an embryonalen Stammzellen eine differenzierte Sicht:

«Es lässt sich argumentieren, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Analogie zwischen einem abgetriebenen Fötus und einem in vitro gehaltenen bzw. kryokonservierten Embryo besteht, nämlich dann, wenn dieser nicht zu Forschungszwecken, sondern zum Zweck der medizinisch unterstützten Fortpflanzung gezeugt, jedoch als überzählig «verworfen», d.h. vernichtet werden soll. In diesem Fall ist es ethisch vertretbar, eine Güterabwägung vorzunehmen und die Verwerfung des Embryos gegen die Gewinnung von Stammzellen abzuwägen, sofern deren Nutzung klar eingegrenzten, ethisch akzeptablen Zielen dient. Es muss in jedem Fall ausgeschlossen bleiben, dass Embryonen lediglich zu Forschungs- oder therapeutischen Verwertungszwecken erzeugt oder dass aus embryonalen Stammzellen oder primordialen Keimzellen neue Embryonen gezüchtet werden. Auch das Klonen von Menschen oder die Erzeugung von Menschen mit künstlich verändertem Erbgut muss verboten bleiben.» (8.6)

Keineswegs plädiert die EKiÖ damit für eine übereilte und generelle Freigabe der verbrauchenden Embryonenforschung. «Die Forschungsanstrengungen wie auch die bioethische Diskussion sollten keinesfalls auf die ethisch umstrittene Verwendung embryonaler Stammzellen eingeengt werden. Vielmehr sollten zunächst alle Möglichkeiten von ethisch unbedenklicheren Alternativen, d.h. die Forschung mit fetalen und mit adulten Stammzellen vorangetrieben werden.» (8.7) Für ethisch nicht vertretbar hält die EKiÖ eine unregelmäßige Freigabe der Forschung mit embryonalen Stammzellen. «Vielmehr müsste ein geregeltes Verfahren gefunden werden zur Begutachtung und Einzelbewilligung von Forschungsvorhaben durch eine eigens einzurichtende nationale Ethikkommission. Für die Arbeit einer entsprechenden Kommission müssten zunächst grundlegende forschungsethische Kriterien aufgestellt werden. Ausserdem wäre ein entsprechendes Monitoring vorzusehen.» (8.12)

Kritisiert wird die Verwendung unlauterer Argumente zugunsten der embryonalen Stammzellforschung: «Zur Verantwortung der Forschenden gehört es, keine übertriebenen Erwartungen in die Möglichkeiten des biomedizinischen Fortschritts zu wecken und der Versuchung eines künstlich über die Öffentlichkeit und die mediale Berichterstattung erzeugten Entscheidungsdrucks zu widerstehen.» (8.9) Zur wissenschaftlichen Verantwortung gehöre ferner, «dass nicht nur über Erfolge, sondern auch über Fehlschläge der Forschung berichtet wird. Hierfür fehlen bislang entsprechende gesetzliche Bestimmungen. Nur wenn Erfolge und Misserfolge offengelegt werden, ist es möglich, die verschiedenen Forschungsalternativen verantwortungsvoll gegeneinander abzuwägen.» (8.10) Hingewiesen wird auch auf die ökonomischen Aspekte der Stammzellforschung, insbesondere auf ethische Fragen bei der Erteilung von Biopatenten, die aber nicht weiter erörtert werden.

Abschliessend verweist die EKiÖ auf ein generelles Problem des Embryonenschutzes in Österreich:

«Vergleicht man das FMedG mit § 97 des österreichischen StGB, so ergibt sich, dass der Embryo bzw. Präembryo in vitro einen strikteren Schutz als der Embryo in vivo genießt. So ergibt sich auf einer formalen Ebene ein Widerspruch zwischen einem liberalen Abtreibungsrecht und einem restriktiven Embryonenschutzgesetz. Freilich besteht zwischen der negativen Bestimmung des Strafverzichts beim Schwangerschaftsabbruch und der positiven Zulassung der verbrauchenden Embryonenforschung zweifellos ein rechtlicher und vor allem ein ethischer Unterschied, der nicht durch formale Argumentationen zugedeckt werden soll: Im Falle der Embryonenforschung geht es vordringlich darum, ethische Richtlinien für medizinische Forschung und Therapie zu setzen und mögliche unabsehbare und generationenübergreifende Risiken für die Individuen und deren Nachkommen abzuwägen. Im Falle des Schwangerschaftsabbruches geht es darum, in einer persönlichen Notlage einer unerwünschten Schwangerschaft das Entscheidungsrecht der Frau, ihre Selbstbestimmung und Autonomie, zu wahren und dadurch in einer existentiellen Notlage nicht zu den persönlichen Belastungen noch die Drohung des Strafrechtes kommen zu lassen.»

Sehr zurückhaltend äussert sich die Denkschrift zur Präimplantationsdiagnostik (PID), auch wenn diese nicht kategorisch abgelehnt wird. Ausdrücklich verweist das Dokument auf den Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik und dem Problem eugenisch begründeter Spätabtreibungen. Sie sieht die Gefahr, dass durch die Einführung der PID einer neuen Eugenik der Weg geebnet werden könnte. Zwar werden die Argumente der Befürworter ausgiebig gewürdigt, jedoch wird bezweifelt, dass sich die PID in der Praxis legislativ auf wenige Indikationen eingrenzen lasse.

4.2 Die Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz

In ihrer Stellungnahme vom 9.11.2001¹⁸ ersucht die Österreichische Bischofskonferenz «dringend, dass unabhängig vom Beitritt zur Bioethik-Konvention allgemein verboten bleibt:

- jede entgeltliche und unentgeltliche <Verwertung> von lebenden oder absichtlich getöteten menschlichen Embryonen oder Föten,
- jeder gezielte Eingriff in die menschliche Keimbahn,
- jede Erzeugung von menschlichen Embryonen durch jegliche Art von Klonung,
- jede Gewinnung von Stammzellen, die eine Zerstörung von menschlichen Embryonen zur Voraussetzung hat, unabhängig davon, wie diese zustande gekommen sind,
- jede Herstellung hybrider Lebewesen aus Keimzellen oder totipotenten Zellen von Mensch und Tier.»

Besorgt äussern sich die Bischöfe zur Entwicklung im Bereich der pränatalen Diagnostik und fordern dringend die gezielte Förderung von Beratungseinrichtungen, ohne freilich explizit auf die in Österreich derzeit nicht zugelassene PID einzugehen. Mit einem unverkennbar moralisierenden Unterton erklärt die österreichische Bischofskonferenz: «Es wird sich zeigen, inwieweit die österreichische Bundesregierung bereit ist, in wesentlichen Grundsatzfragen mit einer gewissen Unabhängigkeit von Mehrheitsverhältnissen in der EU und von den Wirtschaftsinteressen mancher einen ethisch verantwortbaren, eigenständigen Weg zu gehen.»

4.3 Die Stellungnahme der katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs

In einer gemeinsamen Resolution haben die katholisch-theologischen Fakultäten Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien sowie die Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz zur Stammzellforschung und zum 6. Rahmenprogramm der EU Stellung bezogen.¹⁹ Die Beforschung embryonaler Stammzellen wird darin kategorisch abgelehnt. Bereits im November 2001 veröffentlichte das Fakultätskollegium der Katholisch-Theologischen Fakultät Innsbruck eine «Stellungnahme zum uneingeschränkten Schutz des menschlichen Lebens gegenüber Präimplantationsdiagnostik und verbrauchender Embryonenforschung»²⁰. Die «Forschung an und mit Embryonen» wird für «ethisch verwerflich» gehalten, weil mit der Tötung von Embryonen «eine

¹⁸ Zitiert nach: Die Furche Nr.46, 15.11.2001, 18.

¹⁹ Die Stellungnahme wurde am 28.2.2002 veröffentlicht. Text unter <http://www.univie.ac.at/ktf/html/presse/stammzellenforschung.html>.

²⁰ Text unter <http://theol.uibk.ac.at/leseraum/texte/120.html>.

Grenze überschritten» werde, «die der Mensch nicht überschreiten darf, wenn er sich als moralisch handelndes Subjekt verstehen will»²¹.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum 6. Rahmenprogramm kritisieren die genannten Fakultäten, dass die Definitionskompetenz über das grundlegende Verständnis des Menschen «in steigendem Masse» von einer Allianz von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik ausgeübt werde und das öffentliche Bewusstsein präge. Hauptinteresse dieses Verbundes sei die Erlangung von Patenten und der damit verbundene Gewinn. Zu diesem Zweck werde ein anthropologischer Reduktionismus propagiert, der «konsequenterweise zu einer Spaltung in schützenswertes und nicht-schützenswertes Menschenleben, d.h. zum Ausschluss von Menschen aus dem Lebensschutz führe.»

Begründet wird diese Behauptung mit der Gleichsetzung von Embryonen – jede Differenzierung zwischen Zygoten, Frühembryonen und Embryonen unterbleibt – mit geborenen Menschen. Durchgängig spricht die Resolution von «embryonalen Menschen». Die Gewinnung von embryonalen Stammzellen wird mit der «Vernichtung von embryonalen Menschen» gleichgesetzt und als «Totalinstrumentalisierung eines Menschen» bewertet. Die beteiligten Fakultäten argumentieren mit der «unhintergehbare[n] Zeitgestalt und Leibgebundenheit des Menschen» und der vermeintlich feststellbaren «Kontinuität unseres Werdens als Mensch und nicht zum Menschen». Diese sei Grundlage nicht nur des Lebensrechtes von Embryonen, sondern ebenso für die auch ihnen zukommende Menschenwürde und ihres Schutzes während des gesamten Lebenszyklus. «In theologischer Sicht gründet diese Würde in der Beziehung Gottes zu jedem Menschen in jeder Phase seines Lebens.» Die Forschung an embryonalen Stammzellen wird nicht nur aufgrund dieser theologischen Position, sondern auch mit Hilfe des Dammbrech-Arguments abgelehnt. Die Verfasser sind davon überzeugt, dass z.B. die vom deutschen Bundestag getroffene Entscheidung, den Import und die Beforschung nur solcher Stammzelllinien zuzulassen, die bereits vor einem bestimmten Stichtag existierten, und die embryonale Stammzellforschung im übrigen zu verbieten, in der Praxis nicht lange aufrecht zu erhalten sei. Unterstellt wird, dass schon bald nicht nur neue Stammzelllinien aus der inneren Zellmasse von bei der IVF anfallenden überzähligen Embryonen, sondern dass Embryonen zum Zweck der Stammzellgewinnung gezielt hergestellt würden.

4.4 Zusammenfassung

Bei grundlegender Übereinstimmung in wichtigen Fragen weichen die Positionen der beiden Kirchen in Österreich deutlich voneinander ab. Weder die erste noch die vierte der von der Österreichischen Bischofskonferenz er-

²¹ A.a.O. (Anm. 20), Abschnitt 4.

hobenen Forderungen können mit der Zustimmung der Evangelischen Kirche rechnen. Auffällig ist, dass sich der Beitrag der katholischen Bischöfe zur bioethischen Diskussion auf strafrechtliche Forderungen beschränkt, welche die österreichische Rechtslage allerdings z.T. nur ungenau berücksichtigt. Inwiefern überhaupt das Strafrecht das geeignete Instrument zur Umsetzung medizinischer Einsichten ist, sei dahingestellt. Auch werden in der Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz keine ethischen oder theologischen Begründungen gegeben. Sie lassen sich allerdings unschwer aus den einschlägigen lehramtlichen Verlautbarungen der römisch-katholischen Kirche erschliessen.²²

Die Stellungnahme der katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs liegt ganz auf der offiziellen Linie der römisch-katholischen Kirche. Mit dem Begriff des «embryonalen Menschen» wird ihre Position auf eine griffige Formel gebracht. Die intensiv und höchst kontrovers diskutierte Fragen, die sich interdisziplinär im Zusammenhang mit dem ontologischen, moralischen und rechtlichen Status von Embryonen – genauer gesagt: von Zygote und Blastozysten – stellen, werden freilich gar nicht angesprochen. Mangelhaft ist auch die theologische Begründung. Die Rede vom «embryonalen Menschen» ist letztlich nichts anderes als eine *petitio principii*. Zudem arbeitet die Resolution mit Unterstellungen und Verdächtigungen, die dem Problemstand nicht gerecht werden. Bedauerlicherweise leisten die beteiligten Fakultäten damit keinen Beitrag zu einer sachlichen Diskussion, sondern betreiben lediglich ihre Emotionalisierung und ideologische Aufrüstung, um den ohnehin von katholischen Kreisen ausgehenden politischen Druck zu verstärken.²³

5. Ergebnis

Gesetzlich verboten ist in Österreich zwar die Herstellung von embryonalen Stammzelllinien, nicht aber der Import von bereits existierenden Stammzelllinien. Entsprechende Forschungsprojekte und ihre öffentliche Förderung stiessen daher nicht auf ein ausdrückliches Verbot in der österreichischen Rechtsordnung.

²² Siehe vor allem *Donum vitae* (Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10.3.1987), sowie die Erklärung der Päpstlichen Akademie für das Leben vom August 2000 (Text in: *Die Furche*, Nr. 47, 23.11.2000, 16-17).

²³ Zur Kritik siehe ausführlich U. Körtner, *Menschliche Embryonen oder embryonale Menschen? Ideologische Aufrüstung schadet einer sachlichen Stammzellen-Debatte*, <http://science.orf.at/science/koertner/46746> (= <http://www.zee.de/Embryonale%20Menschen.pdf>). Ein freier wissenschaftlich-theologischer Diskurs scheint an Österreichs Fakultäten nicht stattzufinden. Anders lässt sich kaum erklären, dass in Österreich – zumindest öffentlich – kein einziger katholischer Moralthologe eine von der amtskirchlichen Position abweichende Auffassung vertritt.

Ethisch bleibt die Forschung an embryonalen Stammzellen – jedenfalls an solchen, die aus der inneren Zellmasse von Blastozysten unter Inkaufnahme ihrer Zerstörung gewonnen werden – jedoch umstritten. Dies hängt damit zusammen, dass z.B. auch in der österreichischen Bioethikkommission der ontologische, moralische und rechtliche Status von Embryonen unterschiedlich beurteilt wird. Die Kernfrage lautet, ob dem Embryo der Status der Person mit Menschenwürde und Lebensrecht zukommt und, wenn ja, ab welchem Zeitpunkt. Grundrechtlich lässt sich diese Frage innerhalb der bestehenden österreichischen Rechtsordnung nicht entscheiden. Umstritten ist ferner, ob zwischen solchen Embryonen, welche durch Fertilisation, d.h. durch Gametenverschmelzung entstehen, und solchen, die durch Transfer eines somatischen Zellkerns in eine entkernte Eizelle (Klonen) erzeugt werden, ein moralischer und rechtlicher Unterschied gemacht werden darf.

Zum Schluss seien einige grundsätzliche Überlegungen angestellt:

1. Eine Durchsicht der verschiedenen Positionen, die in der Frage des Status von Embryonen eingenommen werden, zeigt, dass ihre Bedeutung für die bioethische Entscheidungsfindung häufig überschätzt wird.²⁴ Die Alternative besteht nicht zwischen der vermeintlich objektiven Grenzziehung bei der Kernverschmelzung und anderen, scheinbar willkürlichen Definitionen des Lebensanfangs, da in jedem Fall empirisch-naturwissenschaftliche Daten und anthropologische Deutung zu unterscheiden sind. Keine der eingenommenen Positionen kommt deshalb ohne Zusatzannahmen aus. Zweifellos besteht die Gefahr, dass intendierte Handlungsoptionen in die ethische Begründung einfließen können. Das gilt aber für jede der im Streit um den Status von Embryonen eingenommenen Positionen. Die Statusfrage ist zwar ein unumgängliches Element der bioethischen Urteilsbildung, aber – wie sich u.a. an der Stellungnahme der österreichischen Bioethikkommission zeigen lässt – nicht die entscheidende Lösung z.B. für das Problem der Gewinnung und Verwendung von embryonalen Stammzellen. So wird die ethische Legitimität einer Güterabwägung im Fall der Gewinnung von humanen embryonalen Stammzellen keineswegs nur von solchen Ethikern behauptet, die der Zygote oder dem Embryo den Personstatus absprechen, sondern z.T. auch von solchen Ethikern anerkannt, die bereits der Zygote den Personstatus zuerkennen wollen, aber z.B. eine Analogie zwischen der Gewinnung von embryonalen Stammzellen von überzähligen Embryonen und der Organentnahme bei Hirntoten sehen.²⁵

²⁴ Vgl. dazu C. Kaminski, *Embryonen, Ethik und Verantwortung. Eine kritische Analyse der Statusdiskussion als Problemlösungsansatz angewandter Ethik (PhU 5)*, Tübingen 1998.

²⁵ Vgl. P. Dabrock/L. Klinnert, *Würde für verwaiste Embryonen? Ein Beitrag zur ethischen Debatte um embryonale Stammzellen (Zentrum für Medizinische Ethik, Medizinethische Materialien 130)*, Bochum 2001.

2. Unabhängig vom Verlauf der nationalen Meinungsbildung, ob und in welchem Ausmass die Forschung an bereits existierenden humanen embryonalen Stammzelllinien oder an bei der In-vitro-Fertilisation anfallenden «überzähligen» Embryonen auch in Österreich künftig erlaubt sein soll oder nicht, muss eine österreichische Position zur gesamteuropäischen Biopolitik erarbeitet werden. Österreichs Politik wird sich damit auseinandersetzen müssen, dass die eigenen Rechtsauffassungen und ethischen Standards anderen Ländern nur bedingt zuzumuten sind. Internationale Entwicklungen lassen sich durch nationale Alleingänge nicht aufhalten. Die Beschlussfassung zum 6. Rahmenprogramm, bei der Österreich als einziges Land mit Nein gestimmt hat, bestätigt diese Einschätzung ebenso wie der im Mai 2002 vom Schweizer Bundesrat veröffentlichte Entwurf eines Embryonenforschungsgesetzes²⁶, der über das deutsche Stammzellgesetz und auch über die Position der Mehrheit der österreichischen Bioethikkommission deutlich hinausgeht. Umgekehrt wird die gesamteuropäische Entwicklung unvermeidlichen Einfluss auf die bioethische Diskussion und die biomedizinische Gesetzgebung in Österreich haben.

3. In den einzelnen Ländern Europas werden derzeit im wesentlichen dieselben bioethischen Fragen intensiv diskutiert. Dabei ist davon auszugehen, dass die weitere Debatte nicht mehr zu wesentlichen neuen Einsichten führen wird, die über den international bereits erreichten Diskussionsstand hinausgehen. Ungelöst ist aber nach wie vor das Problem, wie mit der Divergenz ethischer Ansichten und Lösungen wissenschaftlich und letztlich politisch umgegangen werden soll. Was für moralisch richtig gehalten wird, muss rechtlich umsetzbar sein. Sofern jedoch ein ethischer Konsens nicht zu erzielen ist, müssen politische und gesetzgeberische Lösungen gefunden werden, welche dem gesellschaftlichen Frieden dadurch dienen, dass sie die ethischen Konflikte begrenzen. Rechtlich ist unstrittig, dass die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit grundrechtsimmanente und ethische Grenzen hat. Daher kann auch der Fortschritt in den Biowissenschaften, wenngleich er von hohem ethischen Wert ist, keinesfalls höher als die fundamentalen Menschenrechte gewertet werden. Die Wissenschaftsfreiheit schliesst auch nicht aus, dass hinsichtlich der Forschungsförderung Priorisierungen vorgenommen werden, die von Forschungsverböten zu unterscheiden sind. In einer pluralistischen Gesellschaft wird sich der ethische Konflikt um die Stammzellforschung aber wohl nur dadurch begrenzen lassen, dass die durch das Gesetz gezogenen Grenzen weiter gesteckt werden als es rigoristischen ethischen Positionen akzeptabel erscheint.

²⁶ Text unter http://www.admin.ch/cp/d/3ceb6bb_1@fwsrv.g.bfi.admin.ch.html.

Die genannten Überlegungen führen mich zu dem Schluss, die Forschung an embryonalen Stammzellen nicht zu verbieten, sondern unter strengen Auflagen zuzulassen, d.h. sie einerseits gesetzlich zu regeln und öffentlich zu kontrollieren, andererseits aber auch öffentlich zu fördern, weil nur so für die Transparenz der medizinischen Forschung gesorgt werden kann.

Nimmt man den Organ- bzw. den Gewebs- oder Zellersatz als Zielpunkt der Stammzellenforschung an, so ergibt sich bei Sichtung der einschlägigen Literatur zwar die Einschätzung, dass Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen im Vergleich zu solchen mit fötalen, umbilikalen oder adulten Stammzellen keineswegs oberste Priorität zukommt. Ethik und Politik sollten sich daher nicht unter Druck setzen lassen. Wer jedoch wie die römisch-katholische Kirche für ein striktes Forschungsverbot eintritt, braucht ethisch und juristisch hinreichend starke Gründe. Diese sehe ich nicht. Der z.B. von der Minderheit der österreichischen Bioethikkommission vorgebrachte Einwand, der Nutzen oder die Alternativlosigkeit embryonaler Stammzellforschung sei selbst unter Medizinern umstritten, ist also solches kein ethisches Argument. Abgesehen davon, dass neuere Forschungsarbeiten auf Risiken beim therapeutischen Einsatz von adulten Stammzellen hindeuten²⁷, gehört es zu den Ausgangsbedingungen jeder Forschung, dass viele naturwissenschaftliche und medizinische Fragen ungeklärt sind. Wissenschaft lebt nun einmal von offenen Fragen. Wer von der Forschung vorab Erfolgsgarantien verlangt, stellt die Prinzipien der Wissenschaft auf den Kopf.

Naturwissenschaftliche Prognosen und ethische Argumentationsweisen müssen schon um der methodischen Redlichkeit willen auseinandergehalten werden. Sehr wohl sind die naturwissenschaftliche und die medizinische Forschung einer ethischen Betrachtung zu unterziehen. Auf dem Gebiet der Forschungsethik sind vermehrte Anstrengungen notwendig. Den naturwissenschaftlich und medizinisch immanenten Streit über die Erfolgsaussichten bestimmter Forschungsansätze aber sollte die Ethik der scientific community überlassen.

Wenn aber in Ländern wie Österreich oder der Schweiz zumindest der Import von existierenden Stammzell-Linien und damit die Forschung an ihnen weiterhin nicht verboten werden soll, sind gesetzliche Regelungen unumgänglich. Dies ist nicht etwa nur ein Gebot der politischen Klugheit, sondern auch das Ergebnis einer verantwortungsethischen Bewertung der biomedizi-

²⁷ Vgl. M. Sata in: *Nature Medicine*, Vol. 8, 2002, 403, der zu dem Schluss gelangt, dass Stammzellen das Entstehen von Atherosklerose fördern können. Zweifel am therapeutischen Nutzen adulter Stammzellen nährt auch ein Bericht von H. Pearson in: *Nature online* vom 14.3.2002 (<http://www.nature.com/nsu/020311-5.html>), wonach die vermeintlich hohe Plastizität von adulten Stammzellen, sich in andere Zelltypen verwandeln zu können, ein Trugschluss aufgrund einer verkürzten Analyse sein könnte. Ausserdem haben adulte Stammzellen möglicherweise wie embryonale ein cancerogenes Potential.

nischen Gesamtentwicklung. Da diese auch auf dem Gebiet der embryonalen Stammzellforschung nicht mehr aufzuhalten ist, führt z.B. eine rigoristische kirchliche Moral, wie sie nicht nur von der römisch-katholischen Kirche, sondern auch vom Rat und weiten Teilen der Evangelischen Kirche in Deutschland in ökumenischer Eintracht vertreten wird, zu ethisch fragwürdigen Konsequenzen. Wer dieser Moral folgt, begibt sich nämlich in die zweifelhafte Position, gegebenenfalls von den Ergebnissen der embryonalen Stammzellforschung zu profitieren, die moralische und politische Verantwortung für ihre Kontrolle aber auf andere abzuschieben. Weil die Frage nach dem Status des Embryos eben nicht, wie kirchliche Stellungnahmen immer wieder unterstellen, für die ethische Urteilsbildung hinreichend ist, ist auch von einer christlichen Ethik zu verlangen, dass sie die eigenen Folgen bedenkt.

Sowohl das biomedizinische Tun als auch das Unterlassen können mit Schuld behaftet sein. Dies allen Verantwortlichen bewusst zu machen, ist die besondere Aufgabe der Kirchen. Christliche Ethik richtet sich an den wirklichen Menschen, d.h. an den Menschen, der diesseits des Sündenfalls lebt. Zumindest evangelische Ethik rechnet weniger mit der Evidenz als vielmehr mit der Verborgenheit des Guten, welche die ethische Entscheidung im Einzelfall schwermacht.²⁸ Vor allem aber lässt sie sich von der Gewissheit der Rechtfertigung des Sünders leiten, in welcher der Mut zur Verantwortungsübernahme ihren letzten Grund hat.

Ulrich H.J. Körtner, Wien

²⁸ Vgl. D. Bonhoeffer, Ethik, hg. v. I. Tödt u.a. (DBW 6), Gütersloh ²1998, 218-244 (Die Geschichte und das Gute).